

## Informationen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Liebe Mutter, lieber Vater,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Elterngeld und Elternzeit sollen Sie darin unterstützen, sich Ihrem Kind stärker widmen zu können.

### I. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt,
- mindestens 2 Monate Elterngeldbezug in Anspruch nimmt und
- ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 250.000,- € (allein erziehend) bzw. von 500.000,- € (bei Elternpaaren) nicht überschreitet.

#### Staatsangehörigkeit/Wohnsitz

Angehörige anderer Staaten haben unter weiteren Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld. **Freizügigkeitsberechtigte Ausländer** (in der Regel EU-/EWR-Bürger und Schweizer und deren Familienangehörige) haben bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld - unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben.

Für den Elterngeldanspruch anderer Ausländer und Staatenloser ist der ihnen erteilte **Aufenthaltstitel entscheidend. Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige** und deren Familienangehörige haben, falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen, unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Für bestimmte Personenkreise (zum Beispiel ins Ausland entsandte Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer, Missionare) bestehen Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Erfordernisses des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

Elterngeld erhalten auch **Adoptiveltern, Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern** und **Personen**, die ein Kind des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben. Anspruchsberechtigt ist auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder die berechtigte Person eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist und - ungeachtet der für die Tagespflege tatsächlich aufgewandten Zeit - nicht mehr als fünf Kinder betreut. Bei mehr als fünf zu betreuenden Kindern ist ein Anspruch vorhanden, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht überschritten wird.

### II. Antragsverfahren

Elterngeld ist schriftlich bei dem Landesfamilienbüro zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich (siehe Übersicht auf der letzten Seite dieses Informationsblattes) Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Antrag sollte innerhalb der ersten 3 Lebensmonate nach der Geburt bzw. der Annahme/Aufnahme des Kindes gestellt werden, da Elterngeld **rückwirkend nur für die letzten 3 Lebensmonate** vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt auch ein formlos gestellter Antrag. Eventuell noch nicht vorliegende Unterlagen können nachgereicht werden.

#### Beispiel:

Geburt des Kindes:	11.02.2016
Antragseingang:	20.08.2016
Anspruchsbeginn:	11.05.2016

Hier wäre ein Anspruch auf Elterngeld für die ersten drei Lebensmonate des Kindes nicht gegeben.

### III. Leistungsarten

**Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Bitte bei der Elternzeit beachten.**

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus. Sie können zwischen diesen Leistungsarten wählen oder sie miteinander kombinieren und damit das Elterngeld Ihrer persönlichen Situation anpassen.

## 1. Basiselterngeld

Das Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (bei angenommenen bzw. in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommenen Kindern längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Ein Elternteil kann grundsätzlich 12 Monatsbeträge beziehen. 2 weitere Monatsbeträge (Partnermonate) können beantragt werden, wenn der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in mindestens 2 Monaten mindert. **Alleinerziehende** können unter diesen Voraussetzungen auch bis zu 14 Monatsbeträge erhalten, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) zusteht. Auch bei Kindeswohlgefährdung oder bei Unmöglichkeit der Betreuung durch den anderen Elternteil können für einen Elternteil allein 14 Monate Elterngeld zustehen.

Beide Elternteile haben zusammen einen Gesamtanspruch auf bis zu 14 Monatsbeträge Basiselterngeld, diese können abwechselnd oder auch gleichzeitig beansprucht werden.

## 2. Elterngeld Plus

Elterngeld Plus können alle Eltern nutzen, die Elterngeld über einen längeren Zeitraum beziehen möchten. Es ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten. Aus einem Basiselterngeldmonat - falls dieser nicht zwingend als solcher beansprucht werden muss (zum Beispiel wegen des Mutterschaftsgeldbezuges) - werden dann zwei Monate Elterngeld Plus. Bei Bezug von Elterngeld Plus müssen **für den gesamten** gewählten Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt auch für die Arbeitszeit, die 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschreiten darf.

Die Höhe des Elterngeld Plus beträgt dabei höchstens die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes. Auch der Elterngeld-Mindestbetrag, der Mindestgeschwisterbonus und der Mehrlingszuschlag, die beim Basiselterngeld gezahlt werden, halbieren sich.

Nach dem 14. Lebensmonat kann Elterngeld Plus nur bezogen werden, wenn es ab dem 15. Lebensmonat **durchgehend ohne Unterbrechung** bezogen wird, wobei auch der Wechsel von Elterngeldberechtigten möglich ist. Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter [www.elterngeld-plus.de](http://www.elterngeld-plus.de).

## 3. Partnerschaftsbonus

Entscheiden sich die Eltern dafür, **gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats** zu arbeiten, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus. Auch Alleinerziehende können unter den entsprechenden Voraussetzungen vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.

**Achtung:** Tritt eine Unterbrechung im Leistungsbezug ein, entfällt der Elterngeldanspruch für beide Elternteile! Fällt die Unterbrechung in den Bezugszeitraum des Partnerschaftsbonus, steht diese Leistung insgesamt (2 mal 4 Elterngeld-Plus-Monate) nicht mehr zu.

## IV. Bezugszeitraum: Monate, in denen Elterngeld geleistet wird

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie bestimmen, wer von ihnen für mindestens zwei Lebensmonate das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung. Die im Antrag bestimmten Leistungsmonate können grundsätzlich zwar bis zum Ende des Bezugszeitraums mehrfach geändert werden, jedoch kann eine Änderung von Basiselterngeld in Elterngeld-Plus-Monate rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Außer in den Fällen der besonderen Härte ist dieser Wechsel unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausbezahlt sind. Unter Umständen kann es zum Wegfall von Elterngeld-Bezugsmonaten kommen.

Bereits gestellte Elternzeitanträge sollten ebenfalls mit der gewünschten Aufteilung des Elterngeld-Bezugszeitraumes abgeglichen werden. Bedenken Sie bitte auch, dass Monate, in denen laufend Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden bzw. wurden oder für die Leistungen nach § 192 Abs. 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zustehen, kraft gesetzlicher Regelung immer als Bezugsmonate der Mutter gelten und sich deshalb die Zahl der Elterngeld-Bezugsmonate, die für eine freie Aufteilung unter den Eltern zur Verfügung stehen, entsprechend vermindert. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Anspruch auf ausländische Leistungen besteht, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind; auch hier gelten die entsprechenden Lebensmonate des Kindes als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht. Diese Rechtsfolgen treten zudem unabhängig davon ein, welcher anspruchsberechtigte Elternteil das Elterngeld beantragt hat.

## V. Berechnung und Höhe des Elterngeldes

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist regelmäßig das von der anspruchsberechtigten Person in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Einnahmen, die nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien).

Hat die berechnete Person im Bemessungszeitraum Basiselterngeld bzw. Elterngeld Plus für ein älteres Kind (in den ersten 14 Lebensmonaten des älteren Kindes) oder laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld bezogen oder ist ihr Einkommen in dieser Zeit wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch das Ableisten von Wehr- oder Zivildienst ganz oder teilweise weggefallen, bleiben Kalendermonate, in denen diese Sachverhalte vorgelegen haben, unberücksichtigt. Für die Einkommensermittlung werden dann weiter zurückliegende Kalendermonate herangezogen. Bei anspruchsberechtigten Personen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft kann der Bemessungszeitraum auf Antrag verschoben werden.

Von dem im Bemessungszeitraum erzielten Bruttoerwerbseinkommen (Summe der positiven Einkünfte) werden in pauschalisierter Form die Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen.

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von zurzeit 1.000,- € jährlich berücksichtigt.

Als Einkommensnachweise dienen bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich der für den Veranlagungszeitraum vor dem Jahr der Geburt des Kindes ergangene Steuerbescheid maßgeblich. Liegt ein Steuerbescheid nicht oder noch nicht vor, erfolgt die Gewinnermittlung nach einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung (Einnahmenüberschussrechnung).

Kann das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen nicht ermittelt werden, wird das Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit **gezahlt**. Wird nach der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt, wird das Elterngeld unter Berücksichtigung des prognostizierten Einkommens berechnet und vorläufig ausgezahlt. Die abschließende Berechnung und Entscheidung über die Höhe des Elterngeldes erfolgt, sobald die entsprechenden Einkünfte nachgewiesen sind.

**Sie können unter [www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner) das Elterngeld selbst unverbindlich berechnen!**

### 1. Elterngeld-Mindestbetrag

Elterngeldberechtigte, die in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig waren und somit keine Minderung des Erwerbseinkommens geltend machen können, erhalten ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300,- €. Im Falle der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus beträgt der Mindestbetrag 150,- €.

### 2. Geringverdienerregelung

Für berechnungsberechtigte Personen, bei denen das ermittelte durchschnittliche monatliche (Netto-) Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes weniger als 1.000,- € beträgt (Geringverdienst), wird die Ersatzrate von 67% um jeweils 0,1% pro 2,- € der Differenz zu 1.000,- € erhöht. Ausgehend von einem maßgeblichen (Netto-) Erwerbseinkommen von zum Beispiel 600,- € ergibt sich somit eine Erhöhung der Ersatzrate um  $(1000-600 = 400; 400: 2 \times 0,1 = 20)$  20 Prozentpunkte. Das Basiselterngeld beträgt dann 87% von 600,- € = 522,- €, das Elterngeld Plus 261,- €.

### 3. Einkommensabhängiges Elterngeld

Für Lebensmonate des Kindes, in denen die berechnungsberechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mehr) erzielt, wird Elterngeld in Höhe von maximal 67% des ermittelten weggefallenen monatlichen (Netto-) Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,- € beim Basiselterngeld bzw. 900,- € beim Elterngeld Plus gezahlt. In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200,- € war, sinkt der Prozentsatz von 67% um 0,1 Prozentpunkte für je 2,- €, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200,- € überschreitet, auf bis zu 65%. Bei entsprechend kleinem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes findet die Geringverdienerregelung (siehe Punkt 2) Anwendung.

### 4. Elterngeld und Teilzeiterwerbstätigkeit

Wird während des Elterngeldbezuges eine zulässige Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt, beträgt das Basiselterngeld 67% des Differenzbetrages zwischen dem für die Zeit vor und nach der Geburt des Kindes ermittelten monatlichen (Netto-) Erwerbseinkommen. Für die Berechnung des Elterngeld Plus wird bei Ausübung einer Teilzeiterwerbstätigkeit im Bezugszeitraum die Hälfte des Basiselterngeldes, das sich ohne Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit ergeben würde, in Ansatz gebracht.

Bei Erwerbseinkommen nach der Geburt des Kindes wird als durchschnittlich erzielt monatliches (Netto-) Erwerbseinkommen vor der Geburt höchstens ein Betrag von 2.770,- € angesetzt. Auch hier kann es zur Anwendung der „Absenkungsregelung“ von 67% auf bis zu 65% (vorstehend - Punkt 3), der Geringverdienerregelung (Punkt 2) und/oder zur Anhebung des Elterngeldes auf den Mindestbetrag (Punkt 1) kommen.

## VI. Zuschläge/Erhöhungsbeträge

### 1. Geschwisterbonus

Lebt die berechnungsberechtigte Person mit zwei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das neu geborene Kind wird bei der Feststellung der Anzahl einbezogen) in einem Haushalt, wird ein „Geschwisterbonus“ gewährt. Die Altersgrenze bei behinderten Kindern (Grad der Behinderung mindestens 20) beträgt 14 Jahre. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder, für die die berechnungsberechtigte Person die allgemeinen Elterngeld-Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Bei einer aktuellen Mehrlingsgeburt zählen die Mehrlinge nicht als ältere Geschwisterkinder.

Bei angenommenen Kindern und Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt als Alter der Kinder der Zeitraum seit der Aufnahme.

Der „Geschwisterbonus“ wird als 10%iger Zuschlag zum Elterngeld, mindestens jedoch in Höhe von 75,- € (in Monaten mit Elterngeld-Plus-Bezug in Höhe von 37,50 €) monatlich gezahlt.

### 2. Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300,- € (in Monaten mit Elterngeld-Plus-Bezug um je 150,- €) für den zweiten und jeden weiteren Mehrling. Für Mehrlinge wird kein Geschwisterbonus gezahlt.

## VII. Anrechnung anderer Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

1. Die bereits im Abschnitt „IV. Bezugszeitraum“ in Absatz 2 angesprochenen Leistungen (siehe Seite 2) und zwar ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages (so führt zum Beispiel die Anrechnung des laufend zu zahlenden Mutterschaftsgeldes und des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld über einen vollen Bezugsmonat regelmäßig dazu, dass sich dann kein zustehendes Elterngeld für diesen Lebensmonat errechnet).

2. Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung weggefallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen (zum Beispiel Elterngeld für ein älteres Kind; (Teil-) Arbeitslosengeld; Krankengeld; Kinderkrankengeld; Kurzarbeitergeld; Insolvenzgeld; Winterausfallgeld; Übergangsgeld; Verletztengeld; Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente sowie vergleichbare Leistungen privater Versicherungen; vergleichbare ausländische Ersatzleistungen). Die Anrechnung dieser Leistungen erfolgt jedoch nur insoweit, als das zustehende monatliche Elterngeld

den Betrag von 300,- € (beim Elterngeld Plus 150,- €) übersteigt; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie mtl. Betrag um je 300,- € (beim Elterngeld Plus um je 150,- €) für das zweite und jedes weitere Kind.

### VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet. Dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300,- € (bei Bezug von Elterngeld Plus 150,- €). Jedoch erhalten Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300,- € (bzw. 150,- €). Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- € (bzw. 150,- €) unberücksichtigt.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag entsprechend.

Elterngeld ist in der Höhe des Mindestbetrages nicht pfändbar.

### IX. Krankenversicherungsschutz/Rentenversicherung

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Leistungsträger.

### X. Elternzeit

**Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Bitte bei der Elternzeit beachten.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig neben dem Anspruch auf Elterngeld. Er betrifft das Arbeitsverhältnis und ist mit dem Arbeitgeber abzuklären. Er besteht für diesen Personenkreis auch dann, wenn sie mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Auch Großeltern können Elternzeit beanspruchen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden. Die Elternzeit kann - auch anteilig - von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden (für jedes Kind auf 3 Jahre begrenzt). Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt (eine i.S. des § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder betreuen, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit). Wer Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beanspruchen will, muss sie spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen werden soll. Für die Elternzeit im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen. Die Elternzeit kann auf 3 Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden. Hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung des Arbeitgebers.

### Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen zum BEEG haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Landesfamilienbüro des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LAsD S.-H.). Die Anschrift können Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen:

Ihr Wohnort		Zuständige Stelle
Kreis	Plön	Landesamt für soziale Dienste Landesfamilienbüro Steinmetzstraße 1 - 11 • 24534 Neumünster Telefon 04321 913-5 • Fax 04321 13338 E-Mail post.nms@lasd.landsh.de
Städte	Kiel Neumünster	
Kreise	Dithmarschen Nordfriesland Pinneberg Steinburg	
Kreise	Herzogtum Lauenburg Ostholstein Segeberg Stormarn	Landesamt für soziale Dienste • Dienstsitz Lübeck Landesfamilienbüro Große Burgstraße 4 • 23552 Lübeck Telefon 0451 1406-0 • Fax 0451 1406-203 E-Mail post.hl@lasd.landsh.de
Stadt	Lübeck	
Kreise	Rendsburg-Eckernförde Schleswig-Flensburg	Landesamt für soziale Dienste • Dienstsitz Schleswig Landesfamilienbüro Seminarweg 6 • 24837 Schleswig Telefon 04621 806-0, Fax 04621 29583 E-Mail post.sl@lasd.landsh.de
Stadt	Flensburg	

Informationen zum BEEG erhalten Sie auch auf unserer Homepage im Internet ([www.schleswig-holstein.de/LASD/](http://www.schleswig-holstein.de/LASD/)); zudem stehen hier für Sie die Antragsunterlagen zum „Download“ bzw. zum Ausdrucken bereit.

Im Übrigen gibt es weitere Informationen zum Gesetz unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) sowie „Elterngeldrechner“ unter <https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>.